Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 8

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaften ist man mit ihren Wasserwerken sehr zufrieden und es wurden der Einwohnergemeinde diese Systeme bestens empsohlen. Die Sulzerpumpen sollen 7—9 Sekundenliter leisten. Unser Wasserwerk kommt in die Nähe des Scheibenstandes an der Straße nach Dornach. Die Bohrversuche und Wasserproben besteichigten in jeder Hinsicht. Alle Gutächten lauteten günstig.

Ueber die Wasserversorgung in Rothrist (Aarg.) wird berichtet: Die Gemeindebehörden besassen sich nun mit der Aussührung der vor zehn Jahren beschlossenen Wasserleitung, um für die ganze Gemeinde eine Hyd=rantenanlage zu erstellen. Es wurde an der Wigger eine reiche Grundwasserder gefunden, die sür das Wasserwert voll genügen dürste. Als Notstandsarbeit würde sich die Wasserleitungsbaute sehr gut eignen.

Uolkswirtschaft.

Gidgenöffische Borichriften betr. Notstandsarbeiten. Das eidgenöffische Arbeitsamt hat an die fantonalen Regierungen ein Kreisschreiben erlaffen, das Richt= linien für die von den Kantonen zu erlaffenden Reglemente betreffend die Notstandsarbeiten enthält. Diese fantonalen Reglemente unterliegen der Genehmigung durch das eidgenöffische Volkswirtschaftsdepartement; sie haben Vorschriften zu enthalten über die Arbeitsbedingungen, die Löhne, Berpflegungs: und Unterfunftsverhältniffe, welche so zu ordnen sind, daß ein ungestörter Arbeitsbetrieb gemährleistet erscheint und daß der Arbeiter, auch der ungeübte, bei gutem Arbeitswillen auf alle Fälle so viel verdient, um für sich und seine Anges hörigen, denen gegenüber er eine gesetliche Unterftützungspflicht erfüllt, den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Der Notstandsarbeiter soll mit dieser Arbeit allein sein Auskommen finden konnen. Bei Leuten, die mit Notstandsarbeiten beschäftigt sind, wird feine Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt. Im übrigen sind die Löhne nach Leistungen und Fleiß abzustufen.

Bu Notstandsarbeiten, die vom Bund und den Kantonen subventioniert werden, sollten in erster Linie diejenigen Arbeiter zugezogen werden, die sonst unterstützt

EISEN & STAML

BLANK STANLEN LEN VERTAUR TORE ABGEDRENT

GLANK STANLWELLEN KOMPRIMIERT ODER ABGEDRENT

GLANK OF WAR BREITE

VERDACKUNGS - BANDELSEN

GROSSE AUSTRULISELS PRUIS KREMEL LAMSTAMMETEMBER BERF OFA

werden müßten. Für Bauarbeiter ift infolgedeffen die

Unterstützung ausgeschloffen.

Die "Richtlinien" stellen daher die Löhne auf dem Grundsat der Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Notstandsarbeiters und dessen gesehlich unterstützungsberechtigten Angehörigen sest. Dabei ist der Lohnausfall wegen Arbeitsausfalls wegen schlecher Witterung, sowie der Sonn- und Feiertage zu berücksichtigen. Empfohlen wird die Einführung des Aktordsussens oder die übernahme der Arbeit in Regie mit Prämienzahlung als Zulage. In diesen Fällen ist dem Arbeiter wenigstens der ordentliche Taglohn zu garantieren. Die sestzusehenden Entschädigungen sur Lohnausfall, verursacht durch schlechtes Wetter, sollen mindestens 50 % des ordentslichen Lohnes betragen.

Das Reglement hat auch Bestimmungen zu enthalten über die Lohnzuschläge für außerordentliche Arbeiten außershalb der ordentlichen Arbeitsstunden, sowie für Wassersarbeiten (für letztere wird die Lieferung wasserdichter Stiefel dem Arbeitsplatz vom Wohnort entsprechend weit entsernt ist, die Tragung der Prämien für die Krankens

versicherung.

Aufzunehmen ist auch die Verpstichtung des Arbeitgebers, den Arbeitern, die nicht jeden Abend nach Hause gehen können, Unterkunft zu beschaffen, sei es bei Privaten, sei es in Baracken, sowie eine Kantine einzurichten zur Benühung für diejenigen Arbeiter, die keine Privatverpstegung sinden. Diesen Arbeitern ist die Verpstegung zum Selbstostenpreis zu berechnen; einem Arbeiteraussschuß ist die überprüfung der Betriebsrechnungen zu übertragen. Schließlich ist auch vorzusehen, daß der Arbeitzgeber bei größerer Zahl von Entlassungen zur Voranzeige von mindestens acht Tagen verpslichtet wird.

Die Richtlinien enthalten somit die in die kantonalen Reglemente aufzunehmenden Minimalbestimmungen, darunter die Garantie eines ordentlichen Lohnes, der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Notstandsarheiters und seiner Angehörigen ausreichen soll, da bei Beschäftigung an Notstandsarbeiten jede Arbeitslosenunterstützung wegfällt.

Von den zirka 50,000 gänzlich Arbeitslosen werden zurzeit über 10,000 mit Notstandsarbeiten beschäftigt.

Beschränkung der Einfuhr. Der Bundesrat hat beschlossen, bis auf weiteres die Einfuhr folgender Warensgattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen: Fertige Lederwaren, fertige Bodenteile sür Parketterie, Pinsel, Feilen und Raspeln, Waren aus Rupfer und Kupferlegierungen, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Schwadenwender und Rechen, Heuwender, Selbsthalterpslüge (Wendepflüge), Kartosselpslüge, Hakensläge, Kack- und Hiesensläge, Acker- und Wiesenwalzen, Kartosselgrabmaschinen, Futterschneider, Schrotmühlen, Oreschmaschinen unter 3000 kg, Putzmühlen, Obst- und Traubenmühlen und Pressen, Grasmäher sür zwei Pferde, Zentrisugalziauchepumpen; Knöpse, Reiseartikel. — Der Beschlußtritt am 28. Mai in Kraft.

Beschränkung der Einsuhr von Azetylenapparaten. Sine Gruppe schweiz. Fabrikanten von Azetylenapparaten und Instrumenten für die autogene Schweißung ersucht in einer Eingabe an die Handelsabteilung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes um Beschränkung der Einsuhr dieser Artikel und entsprechende Zollerhöhung. Die Gesuchsteller machen geltend, daß ihre Fabriken Gesahr lausen, unter der durch die Valutaverhältnisse vermehrten Einsuhr ausländischer Konkurrenzprodukte erdrückt zu werden.

Stand der Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich. Um 21. Mai waren im Kanton Zürich 4260 gänglich

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle:

ZURICH

Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

DACHPAPPVERBAND ZÜRICH -: Telephon - Nummer Seinau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Teerfreie Dachpappen

Arbeitslose angemeldet, von denen 1160 beschäftigt und 1688 unterstüt wurden. Teilweise arbeitslos find gegenwärtig 21,525 Personen. Notstandsarbeiten find 46 im Gange, an den in 26 Gemeinden eingeführten Kursen für berufliche und hauswirtschaftliche Weiterbildung beteiligen sich 225 Arbeiter und Angestellte, sowie 1140 Arbeiterinnen.

Bur Behebung der Arbeitslofigfeit im Kanton St. Gallen find diesem Kanton bisher 989,000 Fr. 311= geschieden worden. Bon diesem Anteil sind heute durch die vom Regierungsrate bereits behandelten Subventionsprojekte 518,805 Fr. beansprucht. Die beim kantonalen Baudepartement noch anhängigen Beitragsgesuche erfordern weitere 470,000 Fr. Zusammen ergeben sich also rund 990,000 Fr., das ist die gesamte dem Kanton St. Gallen vom Bunde bisher zugeschiedene Quote des Bundeskredites. Für die staatlichen Bauten und sür das Erankanden. das Krankenhaus in Wil bliebe daher nichts mehr übrig. Für die Erweiterungsbauten der fantonalen Krantenanstalten und das Gemeindefrankenhaus in Wil konnte bis heute noch fein Bundesbeitrag nachgesucht werden, weil für sie die Bedingung der sofortigen Bauaussüh-rung nicht erfüllt werden konnte. Bei dieser Sachlage will der Regierungsrat den Bundesfredit von 989,000 Franken ausschließlich für die Unterftützung nichtstaatlicher Bauobjekte verwenden. Da vom eidgenöffischen Arbeitsamt bem Kanton St. Gallen gur Befampfung der Arbeitslosigseit weitere Beiträge von 400,000 fr. zugesichert sind, ift die Möglichseit gegeben, die staatlichen Bauten und das Krankenhaus in Bil aus ben noch zu erwartenden Bundesmitteln zu unterftüten.

Die gleitende Lohnstala.

(Korrefpondenz.)

Es gehört zu ben regelmäßigen Begleiterscheinungen großer Produktions- und Absahlrifen, wie wir fie gegenwartig in so draftischer Beise erleben, daß auch über die Art der Entlöhnung geistiger und manueller Arbeit die verschiedensten Vorschläge auftauchen. In der Regel wird bei solchen Borschlägen ein bestimmtes Lohnsustem zur Durchführung empfohlen oder es wird vor der Unwendung gewiffer Systeme mit Nachdruck gewarnt, je nach der Stellung der Berfechter oder Warner im Produftionsprozeß ober ihrer Orientierung über das Wesen der Lohnarbeit und der fozialen Fragen. Es fei hier erinnert an die ablehnende Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaften, als Bertreter einer großen Rategorie von Arbeitnehmern, zum Afford- und Stucklohnsuftem in vielen Industrien und an die Frage der Gewinnbeteiligung der Lohnarbeiter, die in der Schweiz fowohl von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerfeite mehrheitlich abgelehnt wird.

In jüngster Zeit hat sich die Aufmerksamkeit neuerdings dem Syftem der fogenannten gleitenden Lohnstala zugewendet. Dies wohl namentlich im Zusammenhang mit dem in Aussicht genommenen und notwendigen allgemeinen Lohnabbau.

Der Zweck der gleitenden Lohnstala besteht, furz gesagt, in der Anpassung der Löhne, sowohl der Zeitlöhne, wie der Afford= und Stücklöhne, an die Kauffraft des Es sollen die Anderungen der notwendigen Unterhaltkoften mit den Löhnen in eine gleichlaufende Entwicklung gebracht werden. Steigerung oder Senkung der Unterhaltstoften bedingen eine Erhöhung oder einen Abbau der Löhne.

Diefer der gleitenden Lohnstala zu Grunde liegende Gedanke ist nicht neu, da schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in England damit gearbeitet wurde, wobei aber als Vergleichsgrundlage für die Ansetzung der Löhne nicht die Rosten der Lebenshaltung, sondern die Preise der in den in Frage kommenden Induftrien erzeugten Fabrikate dienten. In der Folge haben sich allerdings derartige Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitern aus mehrfachen Grunden, deren Erwähnung hier zu weit führen wurde, nicht bewährt. Die in jungster Zeit wieder aufgenommene Verwirklichung des Gedankens der gleitenden Lohnskala in veränderter Form hat in England, namentlich in seiner Textilindustrie, dazu geführt, daß sich neuerdings mehr als anderthalb Millionen Arbeiter auf dieses System verpflichtet haben.

Bur Einführung der gleitenden Lohnstala ist in erster Linie eine von allen Parteien unabhängige, objektiv und wissenschaftlich arbeitende Stelle notwendig, welche die Aufgabe hat, die Lebenshaltungskoften sestzustellen. Hie für käme für die Schweiz wohl die statistische Abteilung des Eidgenöffischen Arbeitsamtes, dem die erforderlichen wissenschaftlich geschulten Mitarbeiter beigegeben werden müßten, in Frage. Vorläufig aber könnte auf die Inderziffern des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine, die sich während des Krieges volles Vertrauen erworben haben, oder auf die vollständigeren des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeber-Draanisationen abgestellt werden, welch letztere aber von Seiten der Arbeitnehmer wiederholt angefochten, aber nie widerlegt worden find. Außerdem aber knüpft sich die Einführung des Systems